

Sonderdruck aus:

«GATT 94 und die Welthandelsorganisation»

Herausgegeben von:

Europa Institut Zürich und Europa Institut an der Universität Basel

WOLFGANG BENEDEK

Einführung in die Ergebnisse
der Uruguay-Runde

Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich 1996

Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden 1996

Einführung in die Ergebnisse der Uruguay-Runde

Wolfgang Benedek

INHALT

- I. Vorgeschichte und Ziele der Uruguay-Runde
- II. Verlauf der Uruguay-Runde
- III. Die Ergebnisse der Uruguay-Runde im Überblick
 1. Die Struktur der Ergebnisse
 2. Eine Stärkung der Regeln des GATT
 3. Eine Stärkung des institutionellen Rahmens
 4. Überblick zu den materiellen Neuerungen
- IV. Gesamtbewertung der Ergebnisse und offene Fragen

Die achte Welthandelsrunde, die mit der Ministererklärung von Punta del Este in Uruguay im September 1986 eröffnet wurde, war die bisher umfassendste und längste Runde von Handelsverhandlungen in der Geschichte des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT). Die Ergebnisse dieser Runde sind besonders umfangreich und bedeuten eine Zäsur in der Entwicklung des multilateralen Handelssystems. Im Rahmen einer Einführung kann freilich nur ein "Panorama" der Anliegen dieser Runde und ihrer Ergebnisse gezeichnet werden, welches aber durch vertiefte Einzeldarstellungen der verschiedenen Sektoren in den folgenden Beiträgen ergänzt werden wird.

I. Vorgeschichte und Ziele der Uruguay-Runde

Der Weg zur Uruguay-Runde geht auf den Beginn der 80er Jahre zurück, als versucht wurde, die ungelösten Fragen der 1979 abgeschlossenen Tokioter Runde etwa im Bereich des Marktzuganges oder der Schutzklauselreform zu einem

Thema neuer Verhandlungen zu machen. So fand im Jahr 1982 eine Ministerkonferenz statt, die jedoch keine Lösung der offenen Fragen erbrachte¹.

Zusätzlich zeigten sich zunehmende Probleme der Wirksamkeit des GATT angesichts eines wachsenden Neoprotektionismus, sogenannte "vested interests" und immer neuer Formen der Umgehung der Regeln des GATT, insbesondere durch "Grauzonenmaßnahmen", die nicht direkt den GATT-Vorschriften widersprechen, aber mit dem Geist des GATT unvereinbar sind. Dies brachte eine zunehmende Erosion und Aushöhlung der rechtlichen Rahmenordnung des GATT mit sich. Unilateralistische Instrumente der internationalen Handelspolitik gewannen sowohl bei den USA als auch der EG zunehmend an Bedeutung. Sie wurden unter anderem auch gegen Entwicklungsländer gerichtet, wo vor allem die Schwellenländer sich zunehmend mit dem Vorwurf des "free riding" unter Mißbrauch der Ausnahmeregelungen des GATT für Entwicklungsländer konfrontiert sahen.

Neben der Stärkung der rechtlichen Rahmenordnung, vor allem im Streitschlichtungsbereich und im Bereich der Überprüfung der handelspolitischen Praxis ergab sich aus dem Wandel der Struktur des internationalen Handels das v.a. von den USA, aber auch anderen Ländern eingebrachte Interesse an einer Liberalisierung auch im Bereich der Dienstleistungen sowie einer verbesserten Absicherung ihrer Interessen im Bereich der geistigen Eigentumsrechte. Demgegenüber stand das Interesse v.a. der Entwicklungsländer an einer Rückführung der Sektoren Landwirtschaft, insbesondere jedoch Textilien unter die Disziplinen des GATT. Eine Stärkung der GATT-Regeln bedurfte weiter einer Verbesserung der Regelungen gegen nicht-tarifäre Handelsbeschränkungen, etwa durch Standards oder im Bereich von sanitären und phytosanitären Maßnahmen. Ebenfalls aufgenommen in das Programm von Punta del Este für die Uruguay-Runde wurden handelsbezogene Investitionsmaßnahmen, Fragen der Versandkontrolle, eine Revision von Art. IX über Ursprungsregeln, der Schutzklausel in Art. XIX und verschiedener anderer Artikel des GATT sowie eine Überprüfung der Übereinkommen der Tokyoter Runde, etwa im Bereich von Subventionen und Antidumping.²

Im Zusammenhang mit dem Abbau von Ausnahmereichen stellte sich auch die Frage nach der Zukunft der sogenannten "Großvaterklausel", wonach GATT-Vertragsparteien das zum Zeitpunkt des Beitritts zum GATT bestehende Gesetzesrecht beibehalten durften. Die aktuelle Bedeutung dieser im Protokoll über die

¹ Siehe BENEDEK WOLFGANG, Die Rechtsordnung des GATT, Heidelberg 1990, 243.

² Siehe Ministerial Declaration on the Uruguay Round of 20 September 1986, GATT, Basic Instruments and Selected Documents (BISD), Vol. 33 (1987), 19-27.

vorläufige Anwendung des GATT enthaltenen Bestimmung war freilich unklar.³ Von den Industrieländern wurde auch eine allgemeine Überprüfung der Stellung der Entwicklungsländer im GATT angestrebt, wobei eine Beibehaltung der Vorzugsbehandlung in der Erklärung von Punta del Este unter den Verhandlungsgrundsätzen festgeschrieben wurde. Ursprünglich nicht intendiert war die Errichtung einer internationalen Organisation für das GATT, das diese Qualität auf gewohnheitsrechtlichem Wege ohnedies schon erreicht hatte.⁴ Wohl war jedoch an eine Stärkung des GATT als Institution und seiner Funktion durch verstärkte Notifikationspflichten und Überprüfungsmechanismen gedacht. Für die Laufzeit der Uruguay-Runde wurde ein "stand still" hinsichtlich von handelsbegrenzenden Maßnahmen sowie ein "roll back" für GATT-widrige Maßnahmen beschlossen, welche sich jedoch nur teilweise verwirklichen ließen. Als Ergebnis eines in Punta del Este erzielten Kompromisses kam es zu getrennten Verhandlungen in den Bereichen des Güterhandels und des Handels mit Dienstleistungen, welche formal außerhalb des GATT-Rahmens geführt wurden, wobei letztlich beide Bereiche in einem Paktetansatz ("single undertaking") zu einem einheitlichen Ergebnis zu verbinden waren.

II. Verlauf der Uruguay-Runde

Die Verhandlungsstruktur der Uruguay-Runde bestand in ihrer ersten Phase aus vierzehn Untergruppen, die den gesamten Bereich der Verhandlungsmaterien mit Ausnahme der Dienstleistungen abdeckten⁵. Die Koordination der vierzehn Untergruppen erfolgte durch die Verhandlungsgruppe für Waren, während für die Verhandlungen über Dienstleistungen eine eigene Verhandlungsgruppe eingerichtet wurde. Daneben bestand das sogenannte "Überwachungsorgan", das für die Überprüfung der Verpflichtungen aus dem "stand-still" und "roll-back" verantwortlich war. Die Gesamtleitung der Verhandlungen lag in den Händen des sogenannten "Handelsverhandlungskomitees".

³ Siehe dazu HANSEN M./VERMULST E., The GATT Protocol of Provisional Application: A Dying Grandfather?, in: Columbia Journal of Transnational Law, Vol. 27 (1989) 2, 263-308.

⁴ Siehe BENEDEK WOLFGANG (Anm. 1), 248.

⁵ Die Untergruppen im einzelnen: Zölle, nicht-tarifäre Handelshemmnisse, natürliche Rohstoffe und ihre Verarbeitungsprodukte, Textilien und Bekleidung, Landwirtschaft, tropische Produkte, Überprüfung der GATT-Artikel, Sonderabkommen, Schutzmaßnahmen, Schutz des geistigen Eigentums, Subventionen, Investitionsfragen, Streitschlichtungsverfahren und Wirksamkeit des GATT.

Die Uruguay-Runde verlief nicht wie ursprünglich vorgesehen.⁶ In der Erklärung von Punta del Este war festgehalten worden, daß die Runde nach 4 Jahren abzuschließen sei. Nach einer Zwischenüberprüfungskonferenz auf Ministerebene in Montreal im Dezember 1988 konnten zwar erste Zwischenergebnisse realisiert werden.⁷ So kam es zu vorgezogenen Maßnahmen im Marktzugang durch Abbau von Zöllen, insbesondere auch bei tropischen Produkten und natürlichen Rohstoffen samt Verarbeitungsprodukten, was ein Anliegen der Entwicklungsländer darstellte und hinsichtlich der Stärkung der Regeln wurde auf vorläufiger Grundlage ein verbesserter Streitbeilegungsmechanismus eingeführt und ein handelspolitisches Überprüfungsverfahren, das in Ansätzen schon einige Zeit bestanden hatte institutionalisiert. In der Folge zeigten sich jedoch vor allem im Bereich der Landwirtschaft, aber auch in anderen Bereichen unüberbrückbare Divergenzen. Die Brüsseler Abschlußkonferenz im Dezember 1990 endete daher mit einem Fehlschlag.

Im Frühjahr 1991 wurden die Verhandlungen fortgesetzt, allerdings nunmehr in sieben Verhandlungsgruppen, und zwar: Landwirtschaft, Dienstleistungen, Marktzugang (Zölle und nicht-tarifäre Handelshemmnisse, natürliche Rohstoffe und ihre Verarbeitungsprodukte und tropische Produkte), Textilien und Kleidung, handelsbezogene Aspekte geistiger Eigentumsrechte und Fragen der Handelsregeln, darunter handelsbezogene Investitionsmaßnahmen (TRIMs), Subventions- und Ausgleichsmaßnahmen, Antidumping, Schutzmaßnahmen, technische Handelshemmnisse und Reform der GATT-Artikel, sowie eine Reform der Institutionen, darunter Streitbeilegung, handelspolitischer Überwachungsmechanismus und - neu - die Multilaterale Handelsorganisation (MTO). Der damalige Generaldirektor des GATT, Artur Dunkel versuchte, durch einen umfassenden Entwurf im Dezember 1991 - den sogenannten "Dunkel-Entwurf" - die Grenzen des Annehmbaren auszuloten. Darin waren auch konkrete Liberalisierungsziele für den Bereich der Landwirtschaft enthalten, die jedoch insbesondere für Frankreich als unannehmbar erschienen. Die durch den Ölsaatenstreit zwischen USA und EG im Jahr 1992 verstärkte Konfliktsituation ließ schon an einem Erfolg der Uruguay-Runde zweifeln. Manche kritisierten auch, daß sich die Uruguay-Runde zu sehr mit der Verhandlung von Regeln und zu wenig mit dem traditionellen GATT-Handwerk der Verhandlung von Liberalisierungsfortschritten bei den Zöllen befaßte und sahen schon einen Fehlschlag der Runde voraus.⁸ Erstmals geriet das GATT auch in das Kreuz-

⁶ STUART TERRENCE B.(ed.), *The GATT-Uruguay-Round: A Negotiating History (1986 - 1992)*, Introduction and Overview, Glover, Deventer/Boston 1993.

⁷ Siehe dazu GATT Focus No. 61 (1989).

⁸ Vgl. FINGER MICHAEL, *That Old GATT Magic No More Casts Its Spell (How the Uruguay Round Failed)*, *Journal of World Trade*, Vol. 25 (1991) 2, 19-22.

feuer von landwirtschaftlichen und Umweltschutzinteressen. Aufgrund der ökologischen Folgen der angestrebten GATT-Kompromisse erwarteten manche bereits eine "GATTastrophe". Im Gefolge der Brüsseler Konferenz wurde eine Gruppe über Handel und Umwelt eingerichtet, die sich jedoch auf eine Analyse der anstehenden Fragen beschränkte, da eine Aufnahme des Umweltthemas in die Verhandlungen als zu große Belastung des ohnedies bereits als zu weit empfundenen Verhandlungsbereichs betrachtet wurde.

Einen Durchbruch brachte im November 1992 die sogenannte "Blair House-Ver einbarung" zwischen den USA und der EG, wo man sich auf gewisse Modifikationen des Dunkel-Kompromisses im Landwirtschaftsbereich einigte, welche eine Deblockierung der Verhandlungen zur Folge hatte. Der Dunkel-Entwurf wies auch an letzter Stelle den Vorschlag der Einrichtung einer Organisation namens "Multilateral Trade Organization" (MTO) auf. Dieser zuerst von der EG zusammen mit Kanada und einigen anderen Ländern lancierte und später auch von den USA unterstützte Vorschlag hatte ursprünglich zum Ziel, eine eigenständige Rechtsgrundlage für das GATT-Sekretariat zu schaffen. Dies stellte ein schon seit dem Scheitern der Havanna-Charta betriebenes Anliegen dar, das jedoch immer wieder am Widerstand v.a. des US-Kongresses gescheitert war. Nun wurde die Zeit der blockierten Verhandlungen unter anderem dazu genützt, ein solches Organisationsstatut auszuarbeiten. In der Folge entstand jedoch die für die Struktur des GATT und die Ergebnisse der Uruguay-Runde revolutionäre Idee, alle Abkommen und Übereinkommen der Uruguay-Runde, die an und für sich als eigenständige völkerrechtliche Instrumente verhandelt worden waren, unter das gemeinsame Dach der WTO zu bringen. Im Frühjahr 1993 beschäftigte sich daher eine sogenannte "Legal Drafting Group" mit der Überprüfung aller Instrumente auf Rechtskonformität und inhaltliche Konsistenz im Hinblick auf eine solche gemeinsame Organisation. Daneben bestand eine Gruppe über technische Fragen des Zolltarifabbaus, eine Gruppe für die Verhandlung von Erstverpflichtungen zur Liberalisierung des Dienstleistungshandels und eine Gruppe, in die substantielle Änderungswünsche der Verhandlungsteilnehmer im Hinblick auf ein ausgewogenes Schlußpaket eingebracht werden konnten, was jedoch nach Möglichkeit vermieden werden sollte.

Die rechtlichen Folgen dieses neuen Ansatzes können durchaus als dramatisch bezeichnet werden: Statt einer in der Vergangenheit immer wieder beklagten "Balkanisierung", also Zersplitterung des GATT in verschiedene selbständige Abkommen und Sonderabkommen tritt nunmehr eine Organisation mit einheitlicher Mitgliedschaft, der alle Vertragsparteien der einzelnen Übereinkommen als Mitglieder angehören müssen, wollen sie die Vorteile aus den Ergebnissen der Uru-

guay-Runde wirklich in Anspruch nehmen. Diese Konzeption führte zurück zum ursprünglichen Ansatz der ITO, der International Trade Organization, die von der Havanna-Charta vorgesehen war, letztlich aber nicht verwirklicht werden konnte.⁹

Mit 15.12.1993 kam es zum Verhandlungsabschluß in Genf, der durch Probleme, v.a. im Bereich einzelner Dienstleistungssektoren bis zuletzt in Schwebelage stand. Der Abschluß erfolgte auf Grundlage einer alle Abkommen und Übereinkommen übergreifenden multilateralen Handelsorganisation, deren Namen jedoch auf Wunsch der USA in letzter Minute auf WTO (World Trade Organization) geändert wurde, um eine größere Annahmefähigkeit des US-Kongresses zu erreichen. In der Folge waren noch einige Nachverhandlungen und Klärungen der Ergebnisse durchzuführen, bis die Ministerkonferenz von Marrakesch vom 12.-15. April 1994 mit der Schlußakte von Marrakesch die 8. Welthandelsrunde besiegeln konnte. Unter den Ministererklärungen von Marrakesch finden sich auch 4 Erklärungen über den Vorbereitungsprozeß für die neue Welthandelsorganisation, darunter die Einrichtung eines Vorbereitungsausschusses mit einem relativ offenen Arbeitsprogramm für die WTO, da angesichts der sehr unterschiedlichen Wünsche, etwa nach Einbezug von Sozialstandards auf der einen Seite und der Migrations- und Verschuldungsproblematik auf der anderen Seite keine andere Einigung erzielbar war. Zugleich wurde ein Ausschuß für Handel und Umwelt vorgesehen, der schon während des Vorbereitungsprozesses als Unterausschuß des Vorbereitungsausschusses seine Tätigkeit in Fortführung der Gruppe für Handel und Umwelt aufnehmen sollte.

Weitere Erklärungen betrafen die Bedingungen der Mitgliedschaft als auch institutionelle und administrative Fragen. Hinsichtlich der Mitgliedschaft wurde den GATT-Vertragsparteien durch die Implementierungskonferenz vom 8. Dezember 1994 eine Übergangszeit von 1 bzw. maximal 2 Jahren eingeräumt, um originäre Mitglieder der neuen Welthandelsorganisation werden zu können. Zusätzliche Verhandlungen über einen "Eintrittspreis" sind nur für direkt der WTO beitretende Mitglieder bzw. für Entwicklungsländer vorgesehen, die ohne entsprechende Verhandlungen dem GATT aufgrund der Ausnahmestimmungen beitreten konnten, etwa die sogenannten „de facto-Länder“. Diese Gruppe von Ländern, die als ehemals koloniale Gebiete dem GATT durch einfache Erklärung ohne Verhandlungen beitreten konnten und in der Zwischenzeit auf de facto-Basis eine Art GATT-Mitgliedschaft hatten, wird es im Rahmen der WTO nicht mehr geben. Der damit bewirkte Druck zu einem Beitritt zur WTO über das GATT hatte zur Folge, daß das Interesse an einer GATT-Mitgliedschaft stark zunahm. Hatte das GATT zu

⁹ Siehe dazu BENEDEK WOLFGANG, Die neue Welthandelsorganisation (WTO) und ihre internationale Stellung, Vereinte Nationen, Bd. I (1995), 13-20.

Beginn der Uruguay-Runde 1986 noch 92 Mitglieder, so waren es mit 30. Dezember 1994 bereits 128. Etwa 20 weitere Beitrittsverfahren waren zu diesem Zeitpunkt anhängig, darunter die Wiederaufnahme des Status eines ursprünglichen Mitglieds durch China und das Beitrittsverfahren Rußlands. Die Uruguay-Runde selbst wies am Schluß insgesamt 125 Teilnehmer auf. Durch Beschluß der Implementierungskonferenz trat die WTO am 1. Jänner 1995 mit einem Stand von 76 Mitgliedern in Kraft.¹⁰

III. Die Ergebnisse der Uruguay-Runde im Überblick

1. Die Struktur der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Uruguay-Runde finden sich in 17 Abkommen, Übereinkommen und Vereinbarungen, sowie 6 Vereinbarungen und dem Protokoll von Marrakesch zum GATT 1994, die rechtstechnisch als Anhänge zum Übereinkommen über die WTO strukturiert sind. Die WTO bildet den organisatorischen Rahmen und dient auch als Sekretariat für 4 weitere Übereinkommen im Handelsbereich, die parallel zur Uruguay-Runde neu verhandelt wurden, aber ihre eigenständige Existenz behalten haben und deshalb als "plurilaterale Übereinkommen" bezeichnet werden.¹¹ Dazu kommen 24 Beschlüsse und Entscheidungen der Ministerkonferenz von Marrakesch, die Interpretationen, Ergänzungen und Verpflichtungen zu weiteren Verhandlungen v.a. im Dienstleistungsbereich enthalten.¹² Als Abkommen wird in der EG-Terminologie nur das revidierte GATT 1994 - im Gegensatz zum GATT 1947 - bezeichnet, in anderen Übersetzungen auch das Allgemeine Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) und das Übereinkommen über handelsbezogene geistige Eigentumsrechte (TRIPS).¹³ Die

¹⁰ Die ursprünglich vom GATT mit 81 angegebenen Mitgliederzahl zum Zeitpunkt des Inkrafttretens wurde später auf 76 revidiert; vgl. WTO Focus No. 1 (1995), 5.

¹¹ Es handelt sich um das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen, die Internationale Übereinkunft über Milchzeugnisse; die Übereinkunft über Rindfleisch und das internationale Übereinkommen über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen, dessen Neuverhandlung noch nicht abgeschlossen ist.

¹² Der entsprechende Anhang zur Schlußakte der Uruguay-Runde ist nicht in allen Textausgaben abgedruckt.

¹³ Siehe Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, L 336 vom 23. Dez. 1994, österr. BGBl. I/1995, deutsches BGBl. Teil II, 40/1994, S. 1631 ff. sowie Schweizer BBl. 1994, Bd. IV, S. 281.

offizielle Ausgabe der Texte umfaßt 482 engbedruckte Seiten.¹⁴ Daraus wird schon die Komplexität des Vertragswerkes deutlich, das sich auch sprachlich, wie schon zuvor das GATT, dem Leser nicht leicht erschließt¹⁵. Mit den Verpflichtungslisten im Anhang zum Protokoll von Marrakesch macht die Schlußakte von Marrakesch über die Ergebnisse der Uruguay-Runde mehr als 22.000 Seiten aus. Erste Einführungen in die Ergebnisse sind bereits erschienen.¹⁶ Die Ergebnisse stellen ein Paket dar, das von allen Mitgliedern zu übernehmen ist. Zu diesem Zweck besteht eine Umsetzungsverpflichtung in das nationale Recht, die auch auf die regionale und lokale Ebene durchgreift.¹⁷ Durch die WTO erhält auch der handelspolitische Überprüfungsmechanismus eine eigenständige rechtliche Grundlage.

Die wichtigsten Neuerungen des WTO-Vertragswerkes liegen in der Stärkung der Regeln und des institutionellen Rahmens sowie der Erweiterung der dem multilateralen Handelssystem unterliegenden Handelsbereiche.

2. Eine Stärkung der Regeln des GATT

Eine Alllast des GATT 1947 stellte der bereits erwähnte Vorbehalt hinsichtlich der "bestehenden Gesetzgebung" im Protokoll über die vorläufige Anwendung des GATT vom 30.10.1947, die sogenannte "Großvaterklausel" dar.¹⁸ Mit dem Inkrafttreten der WTO ist auch das GATT als GATT 1994 in Kraft getreten und das Protokoll von 1947 ist nur noch für das GATT 1947 von Bedeutung. Die sogenannten "Großvaterrechte" wurden nicht in die WTO übernommen.

¹⁴ Siehe GATT Secretariat, *The Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, The Legal Texts*, Geneva 1994; authentisch sind nur die Versionen in englischer, französischer und spanischer Sprache.

¹⁵ Eine deutschsprachige Ausgabe der WTO-Abkommen und Übereinkommen erscheint demnächst im Beck-Verlag: *Das neue GATT, Die WTO-Übereinkommen einschließlich GATT, GATS und TRIPS* (Hrsg. und eingeführt von BENEDEK WOLFGANG), München 1995.

¹⁶ Siehe SENTI RICHARD, *GATT-WTO, Die neue Welthandelsordnung nach der Uruguay-Runde*, Institut für Wirtschaftsforschung der ETH Zürich, Zürich 1994; GEMPERLE REINHOLD, ZELLER WILLY, WARTENWEILER ROLAND, *Die Ergebnisse der Uruguay-Runde, Vom GATT zur WTO*, Verlag Neue Zürcher Zeitung, 1994; weiters STOLL TOBIAS, *Die WTO: Neue Welthandelsorganisation, neue Welthandelsordnung, Ergebnisse der Uruguay-Runde des GATT*, in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* (ZaöRV), Bd. 54(1994)2, 241-339; JANSEN BERNHARD, *Die neue Welthandelsorganisation (World Trade Organisation - WTO)*, einschließlich Texte und Dokumente, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, Heft 11/1994, 333 - 342; OPIERMANN THOMAS und BEISE MARC, *Die neue Welthandelsorganisation - Stabiles Regelwerk für weltweiten Freihandel?*, *Europa-Archiv*, 1994/7, 195 - 202; BENEDEK WOLFGANG, *GATT-The Uruguay Round-WTO*, in: WOLFRUM / PHILIPP (eds.), *Encyclopedia of United Nations, Law, Policies and Practice*, Kluwer 1995, 532-547.

¹⁷ Vgl. Art. XVI Para. 4 des WTO-Übereinkommens.

¹⁸ Vgl. BENEDEK WOLFGANG (Anm. 1), 99ff.

Alle aufgrund von Art. XXV:5 des GATT gewährten Befreiungen ("waiver"), die in einzelnen Fällen im Gegensatz zur temporären Natur dieser Ausnahmegenehmigungen schon Jahrzehnte andauerten¹⁹ treten außer Kraft soweit sie nicht nach den neuen Verfahren unter dem WTO-Übereinkommen verlängert werden, welches erhöhte Anforderungen für die zukünftige Erteilung von Befreiungen enthält.²⁰

Durch den Abschluß von 6 Vereinbarungen zum GATT 1994 erfolgte eine Klärung und Stärkung verschiedener Artikel des GATT²¹. So sind im Interesse der Transparenz in Zukunft "andere Abgaben und Belastungen" für alle zolltariflichen Bindungen anzugeben, die staatlichen Handelsunternehmen werden neu definiert und sind dem Rat für den Handel mit Waren zu notifizieren, für einfuhrbeschränkende Maßnahmen aus Zahlungsbilanzgründen wurde ein erweitertes Konsultations- und Überprüfungsverfahren geschaffen, die Prüfung von vorläufigen Übereinkünften über Zollunionen und Freihandelszonen wird verstärkt und die Verpflichtung der Mitglieder zur Gewährleistung der Einhaltung des GATT 1994 auch durch regionale und lokale Regierungen und Verwaltungen in ihrem Gebiet klargestellt. Weiters wurde eine Überprüfung und Verbesserung der Notifikationsverfahren beschlossen und eine indikative Liste über Notifikationsverpflichtungen erstellt.²²

In Verbindung mit dem neuen Übereinkommen über Schutzmaßnahmen sind die sogenannten "Grauzonenmaßnahmen", das sind einvernehmliche Handelsbeschränkungen, die zwar rechtlich nicht verboten sind, wohl aber dem Geist des GATT widersprechen, schrittweise binnen 4 Jahren zu beseitigen oder mit dem Übereinkommen in Einklang zu bringen. Allerdings darf jedes Mitglied eine ausgewählte Maßnahme für maximal 5 Jahre aufrechterhalten. So konnte etwa die EG ihr Selbstbeschränkungsabkommen mit Japan hinsichtlich Fahrzeugen beibehalten. Darin zeigt sich der Pragmatismus des GATT. Für die Anwendung von Schutzmaßnahmen konnte nach mehr als 20jährigen Verhandlungen eine Einigung auf die Bedingungen und das Verfahren erzielt werden.

Durch die Revision des sogenannten Antidumping-Übereinkommens und die Neufassung des Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen kam es auch in diesem Bereich zu einer Stärkung der Regeln, auch wenn die Ergebnisse

¹⁹ Ein besonders krasser Fall ist der sog. "amerikanische waiver" im Bereich der Landwirtschaft, der bereits 1955 erteilt worden war.

²⁰ Vgl. Anm. 1 und die Vereinbarung über Befreiungen zum GATT 1994 sowie Art. IX:3 des WTO-Übereinkommens.

²¹ Es handelt sich um die Art. II:1:b, Art. XVII, Art. XII und Art. XVIII:B, Art. XXIV, Art. XXV:5 und Art. XXVIII.

²² Der entsprechende Beschluß der Ministerkonferenz von Marrakesch findet sich im Anhang zur Schlußakte der Uruguay-Runde vom 15. April 1994.

nicht alle Erwartungen befriedigen konnten. Die über 10 Jahre durchzuführende Rückführung der Sektoren der Landwirtschaft und der Textilwaren und Bekleidung unter die *Disziplinen des GATT* bedeutet ebenfalls eine wichtige Stärkung der Rechtsordnung des GATT, die durch Ausnahmen aller Art zunehmende Erosionserscheinungen aufwies.

In diesem Zusammenhang ist auch auf eine Straffung der *Ausnahmemöglichkeiten für Entwicklungsländer* hinzuweisen, die grundsätzlich nur mehr auf temporärer Basis bestehen und Gegenstand einer stärkeren Differenzierung nach Entwicklungsstand sind. Selbst von den am wenigsten entwickelten Ländern werden Zugeständnisse, zumindest in Form von Zollbindungen, verlangt und allgemein wird versucht die Entwicklungsländer entsprechend ihren Möglichkeiten stärker in Pflicht zu nehmen.

Die Stärkung der Regeln ging mit einer wesentlichen Verbesserung der *Instrumente der Rechtsdurchsetzung* in Form der neuen *"Vereinbarung über die Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten"* sowie die rechtliche Institutionalisierung des bereits seit einiger Zeit auf vorläufiger Basis bestehenden "Mechanismus zur Überprüfung der Handelspolitik" einher. Erstere brachte eine Weiterentwicklung des Streitbeilegungsverfahrens des GATT zu einem mehr gerichtsförmigen Verfahren mit verpflichtender Einlassung ("Recht auf ein Panel"), automatischer Annahme des Berichts außer im Fall eines negativen Konsensus und einem Ständigen Berufungsgremium. An Stelle einer Mehrzahl von Verfahren im Rahmen verschiedener Instrumente tritt eine Vereinheitlichung und allgemeine Anwendung des Streitbeilegungsverfahrens für alle im Rahmen der WTO stehenden Abkommen und Übereinkommen einschließlich der plurilateralen Übereinkommen. Der *"Mechanismus zur Überprüfung der Handelspolitik"* ergänzt das Instrumentarium der Rechtsdurchsetzung, indem er eine periodische Prüfung der Gesamtheit der Handelspolitik der Mitglieder ermöglicht, wobei auch Probleme zur Sprache gebracht werden können, die nicht im Rahmen der Streitbeilegung verfolgbar sind.

3. Stärkung des institutionellen Rahmens

Der Stärkung der Regeln des GATT im Rahmen der WTO entspricht auch eine Stärkung des institutionellen Rahmens. Die Errichtung einer internationalen Organisation für den Welthandel in Form der *"Welthandelsorganisation"* (WTO) brachte eine Ablösung des langjährigen rechtlichen Provisoriums des GATT und eine neue Rechtsgrundlage für das Sekretariat, das vom GATT- zum WTO-Sekre-

ariat mutiert.²³ Der Sitz der WTO wurde in einer Ausscheidung gegen Bonn in Genf festgelegt, wobei die WTO das derzeit noch mit dem UNHCR gemeinsam benutzte ehemalige Gebäude der ILO zur alleinigen Verfügung erhält und von der Schweizer Regierung weitere umfangreiche Verbesserungen versprochen wurden, die Gegenstand des Amtssitzübereinkommens mit der WTO sind.²⁴ Nachdem Peter Sutherland eine Verlängerung seiner Amtszeit über den 30. April 1995 hinaus abgelehnt hatte, wurde als sein Nachfolger für die nächsten 4 Jahre der Italiener Renato Ruggiero bestellt.

Der zunehmenden Zersplitterung ("Balkanisierung") der rechtlichen Instrumente des multilateralen Handelssystems wurde durch die *einheitliche Mitgliedschaft* in der WTO ein Ende bereitet. Die Beschränkung der Fortführung des GATT 1947 auf nur 1 bis maximal 2 Jahre ohne Anwendung der Meistbegünstigung auf die Ergebnisse der Uruguay-Runde soll einen raschen Übertritt der GATT-Vertragsparteien in die Mitgliedschaft der WTO bewirken. Dies betrifft v.a. die Entwicklungsländer, die in der Vergangenheit in ihrer großen Zahl etwa den Sonderabkommen der Tokyoter Runde ferngeblieben waren.

Die Errichtung der WTO brachte auch eine *neue Organstruktur* mit sich. Das oberste Organ ist nunmehr die "Ministerkonferenz", die mindestens alle 2 Jahre zusammentritt. Das operative Hauptorgan der WTO ist der "Allgemeine Rat", der etwa 10 Sitzungen im Jahr abhält. Für die Behandlung der Streitfälle wurde ein eigenes "Streitbeilegungsgremium" ("Dispute Settlement Body"- DSB) geschaffen, das faktisch dem Allgemeinen Rat mit einem anderen Vorsitzenden entspricht. Ebenfalls mit einem besonderen Vorsitzenden tritt der Allgemeine Rat auch als "Organ zur Überprüfung der Handelspolitik" (TPRB) auf.

Der bisherige GATT-Rat wird zum Rat für den Handel mit Waren. Zu ihm treten eigene Räte für den Handel mit Dienstleistungen und für handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums. Darüber hinaus bestehen eine Reihe von Ausschüssen der WTO und der sonstigen Übereinkommen.

²³ Der Zeitpunkt des Übergangs wurde von der Implementierungskonferenz mit 1. Juli 1995 festgelegt. Bis dahin betreut das GATT-Sekretariat die WTO, danach das WTO-Sekretariat das GATT 1947 für die restliche Zeit seines Bestehens. Vgl. BENEDEK WOLFGANG (Anm. 9), 16.

²⁴ Siehe WTO Focus, No. 1 (1995), 3.

4. Überblick zu den materiellen Neuerungen

Im Bereich der Zölle kam es zu einem durchschnittlichen *Zollabbau* von etwa 40% davon 33 % bei Industriegütern, 36 % bei landwirtschaftlichen Produkten und 0-Zölle in bestimmten Sektoren wie pharmazeutischen Produkten. Dazu kommt ein verbesserter *Marktzugang* im Bereich tropischer und auf natürlichen Rohstoffen basierender Produkte. Die Zollsenkungen verlaufen in fünf Jahresstufen bis zum Jahr 2000, wobei bereits Vorleistungen erfolgten.²⁵

Das *Übereinkommen über die Landwirtschaft* sieht einen allgemeinen Abbau des Außenschutzes von mindestens 36% über 6 Jahre vor (im Fall der Entwicklungsländer von 24% in 10 Jahren), jedenfalls jedoch mindestens 15% pro Produkt. Die Ausfuhrsubventionen sind von den Industrieländern um mindestens 36% des Wertes bzw. 21% des Volumens über 6 Jahre zu reduzieren (im Fall der Entwicklungsländer 24% des Wertes und 14% des Volumens über 10 Jahre). Hinsichtlich der internen Stützungen wird eine Reduktion von mindestens 20%, bei Entwicklungsländern 13,3% innerhalb von 6 Jahren verlangt. Darüber hinaus besteht eine Verpflichtung zur Gewährung des Mindestmarktzuganges von 3 - 5%, etwa auch für Reis nach Japan. Voraussetzung des Abbaus des Außenschutzes war die vorhergehende Tarifizierung aller Handelsmaßnahmen im Landwirtschaftsbereich.

Im *Übereinkommen über Textilwaren und Bekleidung* wurde eine 4-stufige Wiedereingliederung des Sektors unter die allgemeinen Regeln des GATT bis zum Jahr 2005 festgelegt. Mit 1. Jänner 1995 sind mindestens 16% des Handels dem Regime des GATT zu unterstellen, bis zum Jahr 1998 weitere 17%, bis 2002 weitere 18% und bis zum Jahr 2005 der Rest von 49%. Zugleich wurde eine Steigerung der Einfuhrmenge vereinbart, und zwar sollen die beschränkten Einfuhren bis 1998 um 16%, bis 2002 um weitere 25% und bis 2005 um weitere 27% steigen. Für schwerwiegende Marktschädigungen wurde eine besondere Schutzklausel aufgenommen. Der Außenschutz ist von mengenmäßigen Beschränkungen auf Zölle umzustellen, welche wiederum sukzessive abzubauen sind.

Das *Übereinkommen über technische Handelshemmnisse* hat in erster Linie den Abbau technischer Handelshemmnisse durch wechselseitige Anerkennung oder Harmonisierung technischer Vorschriften, Standards und Verfahren der Überprüfung der Übereinstimmung zum Ziel. Für die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von rechtlich nicht verbindlichen Normen durch öffentliche und private Stellen wurde ein Verhaltenskodex ausgearbeitet. Neu ist auch die Einbeziehung von "Verfahrens- und Produktionsmethoden", was einer Erweiterung des Anwen-

dungsbereiches gleichkommt. Von besonderem Interesse ist weiters die Möglichkeit zu Ausnahmen zur Verfolgung "legitimer Ziele", worunter auch der Schutz der Umwelt erfaßt ist.

Das *Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen* hat die Vermeidung handelsverzerrender Maßnahmen und die Verbesserung der Transparenz sowie die Harmonisierung derartiger Maßnahmen zum Ziel. Dabei soll es sich um "notwendige Maßnahmen" handeln, was nicht immer leicht in wissenschaftlich-objektiver Weise zu ermitteln ist.

Ziel des *Übereinkommens über Einfuhrlizenzverfahren* ist eine Minimierung des administrativen Aufwandes. Das Verfahren soll weder handelshemmend noch diskriminierend sein. Damit soll eine Transparenz der Bedingungen der Vergabe erzielt werden. Für Einfuhrlizenzen besteht eine Notifikationsverpflichtung. Das *Übereinkommen über Zollwertbestimmung (Art. VII)* brachte eine Verbesserung im Bereich der Methoden der Zollwertbestimmung. Ziel des *Übereinkommens über Ursprungsregeln* ist die Harmonisierung der Ursprungsregeln hinsichtlich verstärkter Transparenz und Vorhersehbarkeit im Rahmen des Brüsseler Zollrates. Das neue *Übereinkommen über Vorversandkontrollen* enthält Regelungen über die Tätigkeit privater Inspektionsfirmen, die meist im Auftrag von Entwicklungsländern Waren vor der Verschiffung überprüfen. Ziel ist mehr Transparenz und eine nicht-diskriminierende Praxis. Ein Streitbeilegungsmechanismus soll Konflikte zwischen Exporteuren und Prüffirmen lösen helfen.

Das *Übereinkommen über handelsbezogene Investitionsmaßnahmen (TRIMs)* wurde neu gegen Handelsbeschränkungen und -verzerrungen aufgrund staatlicher Rechtsvorschriften zur Regelung von Investitionen geschaffen. Die Bestimmungen beziehen sich unter anderem auf den Inlandsanteil bei Vorprodukten, Handelsbilanzvorschriften etc. Durch eine indikative Liste von Maßnahmen, die gegen Art. III (Inländergleichbehandlung) und Art. XI (Verbot mengenmäßiger Beschränkungen) verstoßen, wird versucht eine größere Rechtskonformität zu erreichen. Für zur Anwendung kommende Rechtsvorschriften besteht zwecks größerer Transparenz eine Registrierungspflicht sowie ein Notifikationsverfahren. Rechtswidrige Maßnahmen sind zu beseitigen. Nach 5 Jahren soll es eine Neuverhandlung dieses Übereinkommens geben.

Die wichtigste Neuerung des *Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen*, des früheren "Subventionskodex", betrifft die Definition von Subventionen: das Übereinkommen betrifft nur "unternehmensspezifische" Subventionen, wobei zwischen verbotenen, anfechtbaren und nicht anfechtbaren Sub-

²⁵ Die Zollsenkungen und -bindungen finden sich im Protokoll von Marrakesch.

ventionen unterschieden wird. Verboten sind demgemäß Ausfuhrsubventionen und Subventionen, die eine Wettbewerbsverfälschung bewirken. Anfechtbar und damit ebenfalls durch ein Streitbeilegungsverfahren überprüfbar sind Subventionen, welche nachteilige Wirkungen auf die Wirtschaft anderer Mitglieder aufweisen. Nicht im Panel-Verfahren anfechtbar sind Regionalbeihilfen, sowie Beihilfen im Bereich von Forschung und Entwicklung. Sie können jedoch Gegenstand von Überprüfungen im Subventionsausschuß sein. Ausnahmen bestehen hinsichtlich von Agrarsubventionen sowie von Subventionen für die Zivilluftfahrt und für Entwicklungsländer, die jedoch in denjenigen Bereichen, wo sie wettbewerbsfähig sind, voll dem Subventionsübereinkommen unterliegen. Als Gegenmaßnahmen können "Ausgleichszölle" auf maximal 5 Jahre verhängt werden, wobei eine de minimis-Regel eine Mindestsubvention von 1% voraussetzt. Auch ist ein Kausalzusammenhang zwischen der Subvention und der Schädigung eines Industriezweiges nachzuweisen.

Das *Übereinkommen über die Durchführung von Art. VI GATT 1994 (Antidumping - Übereinkommen)* löst den Antidumping-Kodex von 1979 ab. Ziel ist eine bessere Präzisierung der Regeln sowie eine größere Transparenz der Maßnahmen. Ausnahmen bestehen für neue Produkte. Gegen den Wunsch der EU wurden keine Bestimmungen über die Umgehung von Antidumping-Vorschriften aufgenommen, sondern die Aufgabe der Ausarbeitung derartiger Bestimmungen dem Antidumping-Ausschuß übertragen. Auch hier besteht eine de minimis-Regel in der Höhe einer Mindestdumping-Spanne von 3%. Wiederum ist eine schwerwiegende Schädigung nachzuweisen, die durch das Dumping verursacht wird. Fragen eines ökologischen oder sozialen Dumpings fanden keine Berücksichtigung.

Das neue *Übereinkommen über Schutzmaßnahmen* erlaubt für Gegenmaßnahmen bei grundsätzlicher Aufrechterhaltung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung eine sogenannte "Quotenmodulation" bei den zum Schutz verhängten mengenmäßigen Beschränkungen. Hauptziel ist es, die Funktion von Art. XIX über den Schutz gegen unerwartete Folgen von Zugeständnissen in Form schwerwiegender Schädigungen bzw. deren Drohung durch unerwartet hohe Einfuhrsteigerungen wieder herzustellen. Auch erfolgte eine nähere Beschreibung der Voraussetzungen für das Ergreifen und die Dauer von beschränkenden Maßnahmen.

Beim *Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS)* handelt es sich um das zweite multilaterale Rahmenabkommen nach dem GATT, das in Zukunft eine wesentliche Liberalisierung des internationalen Dienstleistungsverkehrs erbringen soll. Dabei ist zwischen dem Rahmenabkommen und den Sektorvereinbarungen zu unterscheiden, die in Form von Anhängen zum Rahmen-

abkommen mittels sektorspezifischer Bestimmungen nähere Konkretisierungen enthalten. Die Sektoren betreffen etwa die Freizügigkeit natürlicher Personen als Dienstleistungsanbieter, Luftverkehrsdienstleistungen, Finanzdienstleistungen, Seeverkehr, Telekommunikation und Fernmeldegrunddienste. Hier handelt es sich nur um einen Anfang, auch wenn Listen von Erstverpflichtungen, aber auch Listen von für 5 Jahre geltenden Ausnahmen erstellt wurden.

Das neue *Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS)* stellt die dritte Säule des multilateralen Handelssystems im Rahmen der WTO dar. Ziel der Aufnahme dieses Bereichs in die WTO war es, einen besseren Schutz der geistigen Eigentumsrechte mittels des Streitbeilegungsverfahrens der WTO sicherzustellen. Das TRIPS-Übereinkommen verweist inhaltlich auf die bestehenden internationalen Abkommen im Bereich des Urheberrechts, Markenschutzes, geographischer Herkunftsbezeichnungen, gewerblicher Muster, Patente etc., die durch die WIPO verwaltet werden, erfaßt aber auch den Schutz von Geschäftsgeheimnissen. Übergangsfristen sollen vor allem Entwicklungsländern und Ländern in wirtschaftlicher Transformation die Annahme der neuen Verpflichtungen erleichtern.

Die bedeutendste Neuerung der *Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten* ist die Einführung eines sogenannten "negativen Konsensus" bei der Einrichtung von Streitschlichtungspanels und der Annahme ihres Berichtes. In Zukunft kann die Einrichtung eines Panels bzw. der Beschluß über den Bericht eines Panels nur noch durch Konsensus verhindert werden. Neu ist auch die Möglichkeit der Zuerkennung einer Entschädigung, wobei im Streitfall über die Höhe ein Schiedspanel entscheiden kann, weiters die Möglichkeit zu sektorübergreifenden Vergeltungsmaßnahmen ("cross-retaliation") zwischen verschiedenen Bereichen der WTO, wie z.B. Warenhandel und Handel mit Dienstleistungen oder geistigen Eigentumsrechten. Zur Stärkung des multilateralen Systems besteht eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme des Streitbeilegungsverfahrens, womit die Anwendung vorhandener bilateraler Mechanismen wie des Verfahrens nach Abschnitt 301 des amerikanischen Außenhandelsgesetzes im Bereich der WTO-Übereinkommen ausgeschlossen werden sollte.²⁶

Der *Mechanismus zur Überprüfung der Handelspolitik*, der auf vorläufiger Grundlage schon seit 1988 bestand, bietet eine Rechtsgrundlage für die systematischen Überprüfungen der nationalen Handelspolitik und -praktiken der Mitgliedsländer der WTO, die auf Grundlage von Länderstudien des Sekretariats in einer offenen

²⁶ Vgl. Art. 23 der Streitbeilegungsvereinbarung über die "Stärkung des multilateralen Systems".

Arbeitsgruppe durchgeführt werden. Dafür bestehen je nach handelspolitischer Bedeutung des Landes unterschiedliche Prüfungsintervalle, und zwar 2 Jahre im Fall der 4 bedeutendsten Handelsnationen, 4 Jahre im Fall anderer Industrieländer und 6 Jahre im Fall der Entwicklungsländer. Nach dem Vorbild der Länderprüfungen der OECD soll diese regelmäßige Überprüfung einen disziplinierenden Effekt auf die handelspolitischen Maßnahmen der Mitgliedsländer haben, wobei auch Grauzonenmaßnahmen Gegenstand des Prüfungsverfahrens sein können.

Parallel zu den Verhandlungen der Uruguay-Runde wurde auch im Bereich der sogenannten "plurilateralen Handelsübereinkünfte" verhandelt, wobei insbesondere das "Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen" und das "Übereinkommen über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen" von Interesse sind. Hinsichtlich des *Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen*, das einschließlich der EU nur 12 Teilnehmer aufweist, wurde zeitgleich mit der Schlußakte der Uruguay-Runde in Marrakesch ein neues Übereinkommen unterzeichnet. Darin erfuhr der Grundsatz der Inländergleichbehandlung bei öffentlichen Ausschreibungen in seinem Anwendungsbereich eine Erweiterung, insbesondere durch die Ausweitung auf Versorgungsbetriebe, wie z.B. E-Wirtschaft und öffentliche Telekommunikation sowie auf staatliche Stellen auf regionaler und lokaler Ebene. Das neue Abkommen soll Anfang 1996 in Kraft treten.

IV. Gesamtbewertung der Ergebnisse und offene Fragen

Die Uruguay-Runde brachte insgesamt die bedeutendste Vertiefung und Erweiterung des multilateralen Handelssystems in seiner Geschichte. Die Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO) bedeutet zudem auch eine rechtliche Zäsur, da nunmehr auch im Bereich des internationalen Handels eine vollwertige internationale Organisation für die Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit zur Verfügung steht. Die Uruguay-Runde hinterließ freilich auch eine Reihe offener Fragen, auf die abschließend hingewiesen werden soll.

So sind die Vorteile aus den Ergebnissen nicht gleich verteilt; insbesondere die von Nahrungsmittelimporten abhängigen Entwicklungsländer werden mit höheren Weltmarktpreisen konfrontiert sein, was durch die guten Absichtserklärungen eines Ministerratsbeschlusses in Marrakesch kaum ausgeglichen werden kann.²⁷

²⁷ Vgl. den Beschluß über Maßnahmen betreffend die möglichen negativen Auswirkungen des Reformprogramms auf die am wenigsten entwickelten Länder und auf die Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern, Anhang zur Schlußakte von Marrakesch vom 15.4.1994.

Die Konsequenzen der Neuregelungen im Landwirtschaftsbereich sind noch nicht völlig absehbar, und auch im Bereich des Schutzes geistiger Eigentumsrechte, der von den Entwicklungsländern und Ländern in wirtschaftlicher Transformation meist neu einzuführen ist, können Probleme erwartet werden. Sehr umstritten etwa war die Regelung über den Ausschluß von Pflanzen und Tieren und deren biologischer Züchtungsverfahren von der Patentierbarkeit, wozu 1999 eine Überprüfung der getroffenen Regelung vorgesehen ist.²⁸

Der Bedeutung weitreichender Liberalisierungsvereinbarungen und der allgemeinen Mitgliedschaft zu allen Übereinkommen entsprechen eine Vielzahl von teilweise sehr langfristigen Übergangszeiten, die ein "phasing in" aller Mitglieder sicherstellen sollen. Ihre volle Wirksamkeit werden die neuen Regelungen daher erst nach einigen Jahren erreichen können. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zu vielfältigen Schutzmaßnahmen, die den Mitgliedern die Teilnahme erleichtern sollen.

Daneben gibt es eine Reihe weiterer offener Fragen, wie etwa die Frage nach der Zukunft des Regionalismus, der vom GATT in jüngerer Zeit wieder positiver als komplementär zum Multilateralismus beurteilt wurde.²⁹ Es bleibt auch abzuwarten, in welcher Form die fortbestehende amerikanische Außenhandelsgesetzgebung in Zukunft zur Anwendung gelangen wird. Die Zustimmung des US-Kongresses zur Ratifikation wurde ja mit der Bedingung verknüpft, daß ein mit amerikanischen Richtern besetztes Überprüfungspanel während eines Zeitraumes von 5 Jahren nicht mehr als 2 Fälle ungerechtfertigter Entscheidungen der WTO gegen die USA feststellt, ansonsten sich die Vereinigten Staaten den freilich unwahrscheinlichen Austritt aus der WTO vorbehalten. In diesem Zusammenhang stellt sich allgemein die Frage nach der vollen Umsetzung der WTO-Vereinbarungen in das innerstaatliche Recht.

Eine Frage von besonderem Interesse ist das Funktionieren des weit ausgebauten Streitbeilegungsverfahrens. Während das Streitbeilegungssystem des GATT in der Vergangenheit nicht zuletzt wegen seines Pragmatismus und einer gewissen Toleranz geschätzt wurde, brachte seine "Vergerichtlichung" auch die Gefahr mit sich, daß Staaten auf "weichere" Formen der Streitbeilegung umsteigen und stärker Lösungen außerhalb der WTO suchen könnten. Allgemein bleibt zu hoffen, daß die Entwicklung von traditionellem Pragmatismus zu größerer Verrechtlichung

²⁸ Vgl. Art. 27 Abs. 3 des TRIPS-Übereinkommens.

²⁹ Vgl. Regional Integration and the WTO, News GATT/WTO 03 vom 7.7.1994.

von den WTO-Mitgliedern auch angenommen wird und damit eine größere Rechtssicherheit im internationalen Handel zur Folge haben wird.

Eine weitere offene Frage ist das Verhältnis der WTO zum System der Vereinten Nationen sowie die Rolle der Nichtregierungsorganisationen (NGOs) in der Tätigkeit der WTO. So hat der erste Allgemeine Rat der WTO den Grundsatzbeschluß gefaßt, daß die WTO keine Sonderorganisation der Vereinten Nationen werden, sondern die Beziehungen durch eine eigene Vereinbarung geregelt werden soll, wogegen der Generalsekretär der Vereinten Nationen Einwände erhoben hat.³⁰ Auch die Teilnahmemöglichkeiten von NGOs im Rahmen der WTO sind umstritten bzw. ungeklärt. Im Umweltbereich scheint mehr Bereitschaft zur Beteiligung der NGOs zu bestehen als in anderen Bereichen.

Manche Ergebnisse der Uruguay-Runde, insbesondere im Dienstleistungsbereich oder bei der Regelung handelsbezogener Investitionsmaßnahmen stellen nur einen Anfang dar und bedürfen noch weiterer Verhandlungen.

Naturgemäß hat die Uruguay-Runde trotz ihres Umfangs eine Reihe ungelöster Fragen hinterlassen, die nun in das Arbeitsprogramm der WTO aufgenommen wurden. Dazu gehört vor allem die Frage der Berücksichtigung der Umwelt in der WTO aber auch das Thema der Sozialstandards, deren Behandlung im Rahmen des GATT bisher von den Entwicklungsländern verhindert wurde. Im Vorbereitungsausschuß für die WTO wurde mangels Einigkeit als Arbeitsprogramm der WTO eine sehr breite Liste von Themen vorgeschlagen, darunter auch die Wanderarbeit und die Schuldenproblematik.

Hingegen herrscht Übereinstimmung, daß sich die zukünftigen Verhandlungen vor allem auf den Bereich der handelsbezogenen Aspekte der internationalen Wettbewerbsordnung konzentrieren werden, wo das Handeln der wirtschaftlichen Akteure anhand der Regelung von restriktiven Geschäftspraktiken, Investitionsmaßnahmen, des Kartellrechts oder auch der Reichweite von Antidumpingbestimmungen einer allgemeinen Neukonzeption bedürfen. Aufgrund der Breite der Themen werden zukünftig Verhandlungen nicht mehr in Form allgemeiner Verhandlungsrunden stattfinden. Eine der Hauptaufgaben der WTO in der Zukunft wird es daher sein, ein ständiges Verhandlungsforum zur Klärung der offenen Fragen und zur Fortentwicklung des multilateralen Handelssystems zu bilden.

³⁰ Vgl. BENEDEK WOLFGANG (Anm. 9), 17ff.